

**Antrag auf Genehmigung einer Werbeanlage**

Sehr geehrte(r) Bauherr/in),

für die Beantragung einer Genehmigung zur Aufstellung / Anbringung einer Werbeanlage gemäß § 59 der Brandenburgischen Bauordnung (BbgBO) vom 19.05.2016 (GVBl. I Nr. 14 v. 20.05.2016) werden auf der Grundlage des § 4 der Verordnung über Vorlagen und Nachweise in bauaufsichtlichen Verfahren im Land Brandenburg (BbgBauVorIV) v. 07.11.2016 (GVBl. Bbg. Teil II Nr. 60) folgende Bauvorlagen in mindestens zweifacher Ausfertigung benötigt:

1. ordentliche **Form** (auf dauerhaftem Papier lichtbeständig hergestellt, einzeln geheftet, gefaltet und auf A4 usw.) **Formulare** gemäß § 1 Abs. 3 Brandenburgische Bauvorlagenverordnung (BbgBauVorIV) sind unter <https://secure.service.brandenburg.de/intelliform/forms/mil/index> zurufen:
  - a) Bauantrag: (Formular: 01.1)
  - b) Baubeschreibung ggf. mit verbalen Ergänzungen (Formular: 02.2)
2. **Unterschrift des Bauherrn** auf dem Bauantrag gemäß § 68 BbgBO
3. **Unterschriften des Entwurfsverfassers, Fachplaners** auf allen Bauvorlagen
4. **Zustimmung des Grundstückseigentümers** zu dem Vorhaben gemäß § 68 Abs. 4 BbgBO
5. **Auszug aus der Liegenschaftskarte** im Maßstab 1:1000 mit Einzeichnung des Standortes
6. **Bauzeichnungen** (in der Regel im Maßstab nicht kleiner als 1:50)
  - Beschreibung der Art und Beschaffenheit der Werbeanlage
  - soweit erforderlich sind Angaben zu Abständen zu öffentlichen Verkehrsflächen zu tätigen
  - Zeichnung der Werbeanlage und ihre Maße, sowie Angaben zur Farbgestaltung oder eine andere geeignete Darstellung, wie farbiges Lichtbild oder Lichtbildmontage
  - Farbfotos mit der Darstellung der näheren Umgebung des Standortes
  - bei Werbung am Gebäude maßstabsgerechte Ansichtszeichnung vom Gebäude oder Gebäudeteil (z.B. Erdgeschosszone, linke oder rechte Gebäudehälfte)
7. **bei denkmalgeschützten Gebäuden** Bauvorlagen gem. Pkt. 3 der Anlage 3 zur BbgBauVorIV
8. **Prüfbericht eines Prüfsachverständigen für Standsicherheit über die Prüfung des Standsicherheitsnachweises** gemäß § 66 Abs. 3 BbgBO i.v.m. § 10 BbgBauVorIV, soweit der Standsicherheitsnachweis zu prüfen ist und kein Prüfverzicht nach § 17 BbgBauVorIV besteht. \*)

Die v. g. Bauvorlagen sind grundsätzlich erforderlich, in speziellen Fällen können weitere bzw. weniger Unterlagen erforderlich sein. Bitte informieren Sie sich vorab und nutzen die kostenfreien Beratungsmöglichkeiten zu den o.g. Sprechzeiten.

\*) die Vorlage und Prüfung dieser Nachweise sind nicht Voraussetzung für die Erteilung der Baugenehmigung, jedoch darf bei Nichtvorlage noch nicht mit dem Bau begonnen werden (§§ 66 Abs. 3 u. 72 Abs.7 BbgBO)